

Sonderbedingung für die Mobilitäts-Vollkaskoversicherung für Fahrzeuge gemäß § 2 Punkt 22 der Straßenverkehrsordnung (K05)

Es gelten die Bedingungen für die Kraftfahrzeug-Vollkaskoversicherung (KKV 2023), soweit sie nicht durch diese Sonderbedingung abgeändert werden.

1. Versichertes Fahrzeug

Versichert ist das in der Versicherungsurkunde genannte Fahrzeug gemäß § 2 Punkt 22 der Straßenverkehrsordnung.

Der Versicherungsschutz gilt demnach dann nicht für Fahrzeuge mit elektrischem Antrieb bzw. zusätzlichem elektrischen Antrieb, wenn die höchst zulässige Leistung mehr als 600 Watt bzw. die Bauartgeschwindigkeit mehr als 25 km/h beträgt.

2. Versicherte Gefahren und Schäden; Ausschlüsse

- 2.1 Der Versicherungsschutz der Vollkaskoversicherung umfasst mit den im Folgenden angeführten Ausnahmen die Leistungen gemäß Artikel 4 KKV.
- Abweichend von Artikel 4 Punkt 1.2 KKV erstreckt sich der Versicherungsschutz nicht auf Diebstahl von Teilen des Fahrzeugs (ausgenommen Sattel, Kindersitz und Akku).
- Abweichend von Artikel 4 Punkt 1.7 KKV erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Schäden durch mut- oder böswilliges Abbrechen bzw. Beschädigen von Außenspiegeln des Fahrzeugs.
- Die Versicherung erstreckt sich nicht auf Bruchschäden gemäß Artikel 4 Punkt 3 KKV.
- Abweichend von Artikel 4 Punkt 5.2 KKV erstreckt sich der Versicherungsschutz nur auf Beschädigungen von Fahrzeugteilen durch Tierbiss gemäß Artikel 4 Punkt 5.2.6 KKV sowie auf Ersatz für Zubehör gemäß Artikel 4 Punkt 5.2.7 KKV.
- 2.2 Der Versicherungsschutz erstreckt sich nicht auf Schäden
- durch Diebstahl, wenn das versicherte Fahrzeug nicht mit einem Bügelschloss oder Faltschloss gemäß Definition in Punkt 3.1 in verkehrsüblicher Weise versperrt ist;
- durch Verlieren, Liegen- oder Stehenlassen, Vergessen;
- für die ein Anspruch auf Versicherungsleistung aus einem anderen Versicherungsvertrag besteht

3. Obliegenheiten

Ergänzend zu Artikel 6 KKV werden die folgenden Obliegenheiten, deren Verletzung den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 VersVG befreit, bestimmt:

- 3.1 Als Obliegenheiten zur Verminderung der Gefahr oder zur Verhütung einer Erhöhung der Gefahr, deren Verletzung zum Zeitpunkt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 2 VersVG befreit, werden zusätzlich bestimmt:
- Der Versicherungsnehmer sowie die Personen, denen der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrzeug vorübergehend überlässt, sind verpflichtet, geeignete Sicherungsmaßnahmen gegen Diebstahl zu treffen.
- Insbesondere ist hierbei folgendes zu beachten:

Der Versicherungsnehmer ist verpflichtet, dafür zu sorgen oder sorgen zu lassen, dass der Fahrzeugrahmen an einem festen und fix mit dem Boden verbundenen Radständer oder an einer sonstigen Vorrichtung mit einem Bügelschloss aus gehärtetem Stahl mit Bügeldurchmesser von mindestens 1,2 Zentimeter oder mit einem Faltschloss aus gehärtetem Stahl mit Stabdurchmesser von mindestens 5 Millimeter angeschlossen ist, sobald das Fahrzeug unbeaufsichtigt abgestellt wird. Ein vorhandener Schlüssel ist abzuziehen.

Dies gilt ausdrücklich auch in Stiegenhäusern, Höfen und anderen Örtlichkeiten, die ohne Willen des Versicherungsnehmers sowie der Personen, denen der Versicherungsnehmer das versicherte Fahrzeug vorübergehend überlässt, für fremde Personen zugänglich sind. In ordnungsgemäß versperrten Räumen (Kellerabteilen, verschlossenen Abstellräumen etc.) genügt das Abschließen des Schlosses um den Fahrzeugrahmen und ein Laufrad. In versperrten Wohnungen kann das Abschließen entfallen.



sparen finanzieren vorsorgen versichern

InfoWeb

Leistungsfreiheit tritt bei den obigen Obliegenheiten nur soweit ein, als die Verletzung auf Verschulden beruht und die Verletzung einen Einfluss auf den Eintritt des Versicherungsfalles oder einen Einfluss auf den Umfang unserer Versicherungsleistung gehabt hat. Der Versicherungsnehmer trägt die Beweislast für die fehlenden Voraussetzungen für die Leistungsfreiheit.

- 3.2 Als Obliegenheiten deren Verletzung nach Eintritt des Versicherungsfalles den Versicherer von der Verpflichtung zur Leistung gemäß den Voraussetzungen und Begrenzungen des § 6 Abs. 3 VersVG befreit, werden zusätzlich bestimmt:
- Im Totalschadenfall innerhalb von 12 Monaten ab Ankauf des fabriksneuen Fahrzeugs ist der Nachweis durch Vorlage der Originalankaufsrechnung über die Anschaffung des Fahrzeuges zu erbringen.

Leistungsfreiheit tritt im Zusammenhang mit den Obliegenheiten gemäß Punkt 3.2. nicht ein, wenn die Verletzung der Obliegenheit weder auf Vorsatz noch auf grober Fahrlässigkeit beruht und soweit die Verletzung weder auf die Feststellung des Versicherungsfalles noch auf die Feststellung oder den Umfang der uns obliegenden Leistung Einfluss gehabt hat.

Der Versicherer ist jedenfalls leistungsfrei, wenn die Obliegenheit mit dem Vorsatz verletzt wird, seine Leistungspflicht zu beeinflussen oder die Feststellung solcher Umstände zu beeinträchtigen, die erkennbar für seine Leistungspflicht bedeutsam sind.

3.3. Die Obliegenheiten gemäß Artikel 6 KKV bleiben von dieser Regelung unberührt.

4. Wertanpassung

Die Wertanpassung der Mobilitäts-Vollkaskoversicherung für Fahrzeuge gemäß § 2 Punkt 22 der Straßenverkehrsordnung erfolgt im Sinne von Artikel 12 der Bedingungen für die Mobilitäts-Haftpflichtversicherung für Fahrzeuge gemäß § 2 Punkt 22 der Straßenverkehrsordnung (MPHB), und zwar zu den für die Mobilitäts-Haftpflichtversicherung maßgeblichen Terminen, auch in dem Fall, dass der Versicherungsbeginn des Versicherungszweigs Mobilitäts-Kaskoversicherung nicht ident mit dem der Mobilitäts-Haftpflichtversicherung ist.

5. Neuwertentschädigung

Abweichend zu Artikel 10 Punkt 1.3 KKV (bzw. abweichend zur Sonderbedingung K16, soweit diese für den gegenständlichen Vertrag vereinbart ist) gelten die verbesserten Versicherungsleistungen bei Totalschaden des versicherten Fahrzeuges, sofern in einem Zeitraum von 48 Monaten ab dem nachgewiesenen Neukauf des Fahrzeuges der Wiederbeschaffungswert die in der Tabelle gemäß Artikel 10 Punkt 1.3 KKV (bzw. soweit vereinbart gemäß Sonderbedingung K16) angeführten Werte übersteigt.